

Organisationsreglement (OgR)

der

**Begräbnisgemeinde
Jegenstorf**

Inhaltsverzeichnis

BEGRÄBNISGEMEINDE JEGENSTORF	3
ORGANISATION.....	3
BEGRÄBNISGEMEINDEVERSAMMLUNG.....	4
BEGRÄBNISRAT.....	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	7
Rechnungsprüfungskommission	7
NICHT STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
PERSONAL	8
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
VERANTWORTLICHKEIT.....	8
WÄHLBARKEIT	8
UNVEREINBARKEIT	8
PROTOKOLL.....	9
VERFAHREN.....	10
ALLGEMEINES.....	10
ABSTIMMUNG ÜBER SACHGESCHÄFTE.....	11
WAHLEN.....	12
FINANZIELLES.....	13
INFORMATION	14
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
AUFLAGEZEUGNIS	16
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM.....	17
BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN DER BEGRÄBNIS- GEMEINDEVERSAMMLUNG	18
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 11)	20

Sämtliche Personenbezeichnungen wie Ratsmitglieder, Präsident, Sekretär, Finanzverwalter usw. sind geschlechtsneutral gemeint, sie gelten somit für weibliche wie für männliche Personen.

Begräbnisgemeinde Jegenstorf

Gemeinden	Art. 1 Die Gemeinden, Iffwil, Jegenstorf ohne Ortsteil Scheunen, Mattstetten, Urtenen-Schönbühl und Zuzwil bilden die Begräbnisgemeinde Jegenstorf.
Sitz	Art. 2 ¹ Sitz der Begräbnisgemeinde ist Jegenstorf. ² Zuständig ist der Regierungstatthalter Bern-Mittelland.
Zweck	Art. 3 Der Begräbnisgemeinde Jegenstorf obliegen: <ul style="list-style-type: none">- die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen auf den Friedhöfen Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl- die Aufsicht über die Aufbahrungshallen- der Unterhalt der Gebäude und Friedhofanlagen- die Verwaltung des Vermögens der Begräbnisgemeinde

Organisation

Organe	Art. 4 Die Organe der Begräbnisgemeinde Jegenstorf sind: <ul style="list-style-type: none">- die Verbandsgemeinden- die Begräbnisgemeindeversammlung- der Begräbnisrat- die Kommissionen, soweit sie Entscheid befugt sind- das Rechnungsprüfungsorgan- das zur Vertretung der Begräbnisgemeinde Jegenstorf befugte Personal, d.h. Finanzverwalter und Sekretär.
--------	--

Verbandsgemeinden

Befugnisse	Art. 5 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen: <ul style="list-style-type: none">a) Zweckänderungenb) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung ² Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.
Verfahren	Art. 6 ¹ Der Begräbnisrat legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Er teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Begräbnisgemeindeversammlung

- Grundsatz **Art. 7** Die Begräbnisgemeindeversammlung besteht aus den Stimmberechtigten der angeschlossenen Gemeinden.
- Öffentlichkeit **Art. 8** ¹ Die Begräbnisgemeindeversammlung ist öffentlich.
² Das Protokoll der Begräbnisgemeindeversammlung ist öffentlich.
- Befugnisse **Art. 9** Die Begräbnisgemeindeversammlung beschliesst:
– neue Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.--
– den Voranschlag und die Gemeindebeiträge
– alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Begräbnisrates überschreiten
– Reglemente, unter Vorbehalt von Art. 5
– die Rechnung
– die Erweiterung bestehender und die Erstellung neuer Friedhöfe
- Wahlen **Art. 10** Die Begräbnisgemeindeversammlung wählt:
a) ihren Präsidenten und den Präsidenten des Begräbnisrates in einer Person
b) ihren Vizepräsidenten und den Vizepräsidenten des Begräbnisrates in einer Person
c) die übrigen Mitglieder des Begräbnisrates
d) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans
- Ausgaben und Nachkredite **Art. 11** ¹ Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:
– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
– Anlagen in Immobilien
– Entwidmung von Verwaltungsvermögen
– Verzicht auf Einnahmen
– finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
– Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
² Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen

	<p>Kredits, beschliesst ihn immer der Begräbnisrat.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 12 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Begräbnisgemeinde Jegenstorf Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Begräbnisgemeinde Jegenstorf bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Begräbnisgemeinde Jegenstorf gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>
wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 13 Die Ausgabenbefugnis ist für wiederkehrende Ausgaben zehn Mal kleiner als für einmalige.</p>
Initiative	<p>Art. 14 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Begräbnisgemeindeversammlung fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens 10 % der Stimmberechtigten der angeschlossenen Gemeinden der Begräbnisgemeinde Jegenstorf unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 15 eingereicht ist,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.
Einreichung	<p>Art. 15 ¹ Das Initiativbegehren ist dem Sekretär bekanntzugeben.</p> <p>² Es ist innert sechs Monaten ab Bekanntgabe bei ihm einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p> <p>⁴ Der Sekretär lässt die Unterschriften beglaubigen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 16 ¹ Der Begräbnisrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 14 Abs. 2, verfügt der Begräbnisrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die Vertreter der Initianten vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Begräbnisrat den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 17 Über die Initiative beschliessen die Verbandsgemeinden oder die Begräbnisgemeindeversammlung innert sechs Monaten.</p>

Begräbnisrat

- Begräbnisrat** **Art. 18** ¹ Der Begräbnisrat besteht mit seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern, d.h. jeder angeschlossenen Gemeinde steht ein Sitz im Begräbnisrat zu.
- ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Befugnisse** **Art. 19** ¹ Dem Begräbnisrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Begräbnisgemeinde Jegenstorf, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- ³ Der Begräbnisrat verfügt über einen freien Kredit von Fr. 10'000.-- im Jahr. Er stellt ihn in den Voranschlag ein.
- ⁴ Er stellt insbesondere das Personal der Begräbnisgemeinde Jegenstorf an.
- Unterschrift** **Art. 20** ¹ Der Präsident des Begräbnisrates und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Begräbnisgemeinde Jegenstorf.
- ² Ist der Präsident des Begräbnisrates verhindert, unterschreibt der Vizepräsident. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder der Vizepräsident.
- ³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt der Finanzverwalter. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Präsident oder der Vizepräsident.
- ⁴ Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.
- Anweisungsbefugnis** **Art. 21** Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn
- der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat,
 - der Präsident oder der Vizepräsident des Begräbnisrates sie zur Zahlung angewiesen hat.
- Sitzung** **Art. 22** ¹ Der Präsident des Begräbnisrates lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.
- ² Drei Mitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.
- Einberufung** **Art. 23** ¹ Der Präsident des Begräbnisrates teilt Ort, Zeit und Traktanden

der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 24 ¹ Der Begräbnisrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 25 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Begräbnisgemeindeversammlung gelten sinngemäss (beispielsweise Stichentscheid bei Stimmengleichheit, Vorsitz etc.).

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

⁴ Der Begräbnisrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Protokoll

Art. 26 ¹ Protokolle des Begräbnisrates sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gelten Art. 35 und 36.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Grundsatz

Art. 27 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

² Die Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

Art. 28 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet die Rechnungsprüfungskommission der Begräbnisgemeindeversammlung Bericht.

Nichtständige Kommissionen

- Einsetzung **Art. 29** ¹ Die Begräbnisgemeindeversammlung und der Begräbnisrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

- Angestellte **Art. 30** ¹ Der Begräbnisrat schliesst mit Angestellten, sofern die Aufgabe nicht im Auftragsverhältnis an einen Dritten vergeben wird, d.h.
- Finanzverwalter
 - Sekretär
 - Totengräber Friedhöfe Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl
 - Abwarte der Aufbahrungshallen Friedhöfe Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl
- einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.
- ² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Allgemeine Bestimmungen

Verantwortlichkeit

- Grundsatz **Art. 31** ¹ Die Organe und das Personal der Begräbnisgemeinde Jegenstorf unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

Wählbarkeit

- Wählbarkeit **Art. 32** Wählbar sind:
- in den Begräbnisrat die in den angeschlossenen Gemeinden Stimmberechtigten
 - in Kommissionen mit Entscheidbefugnissen die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten
 - in Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse alle urteilsfähigen Personen

Unvereinbarkeit

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 33 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Begräbnisrat angehören.

³ Mitglieder des Begräbnisrates, einer Kommission oder des Personals der Begräbnisgemeinde Jegenstorf dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Begräbnisrats, einer Kommission oder des Personals der Begräbnisgemeinde in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Protokoll

Protokoll

Art. 35 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Sitzung
- Name des Präsidenten und des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Behördemitgliedern
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a Gemeindegesetz
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschriften

Genehmigung

Art. 36 ¹ Der Sekretär legt das Protokoll der nächsten Einladung bei.

² Die Protokolle werden beraten und beschlossen.

³ Das Protokoll der Begräbnisgemeindeversammlung wird an der nächsten Versammlung verlesen und genehmigt.

Verfahren

Allgemeines

- Begräbnisgemeindeversammlung
- Art. 37** ¹ Der Begräbnisrat lädt die Stimmberechtigten der angeschlossenen Gemeinden zur Begräbnisgemeindeversammlung ein:
– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen
– im zweiten Halbjahr, um Voranschlag und Gemeindebeiträge zu beschliessen
- ² Der Begräbnisrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- Einberufung
- Art. 38** Der Begräbnisrat gibt den Stimmberechtigten Ort, Zeit und Traktanden für die Begräbnisgemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage vorher durch Publikation im zuständigen amtlichen Anzeiger bekannt.
- Traktanden
- Art. 39** ¹ Die Begräbnisgemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- ² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Begräbnisgemeindeversammlung traktandiert werden sollen.
- Rügeflicht
- Art. 40** ¹ Stellt ein Stimmberechtigter die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat er den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- ² Unterlässt er pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert er das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).
- Eröffnung
- Art. 41** Der Präsident
– eröffnet die Versammlung
– veranlasst die Wahl der Stimmzählenden
– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern
- Beratung
- Art. 42** ¹ Alle Geschäfte werden der Begräbnisgemeindeversammlung mit einem Bericht und Antrag des Begräbnisrates vorgelegt. Bericht und Antrag können auch mündlich erfolgen.
- ² Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ³ Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen

beschränken.

⁴ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt.

Ordnungsantrag

Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmung über Sachgeschäfte

Abstimmung

Art. 44 Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich kein Stimmberechtigter mehr äussern will,
- erläutert, wie er abstimmen lassen will.

Abstimmungsverfahren

Art. 45 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 46 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A? - Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, kann der Präsident wie folgt abstimmen lassen: Er stellt gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form	<p>Art. 47 ¹ Die Begräbnisgemeindeversammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 48 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.</p>
Wahlen	
Wahlverfahren	<p>Art. 49</p> <ul style="list-style-type: none">a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Begräbnisrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.e) Die Stimmzählenden verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.f) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">– soviel Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.g) Die Stimmzählenden sammeln die Zettel wieder ein.h) Die Stimmzählenden und der Sekretär<ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 50)– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 51)– ermitteln das Ergebnis (Art. 52 und 53)
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 50 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 51 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 52 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorgeschlagenen zugeordnet werden kann– mehr als einmal auf einem Zettel steht– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind <p>² Die Stimmzählenden und der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p>Art. 53 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p>

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zufiele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 54 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viel Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 55 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Finanzielles

Rechnungsführung

Art. 56 ¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

² Der Finanzverwalter legt die Rechnung bis am 30. April dem Begräbnisrat vor.

Finanzplan

Art. 57 Der Begräbnisrat erstellt einen Finanzplan.

Gemeindebeiträge

Art. 58 Die angeschlossenen Gemeinden bezahlen Kopf-Beiträge nach Einwohnerzahl gemäss Einwohnerregister. Der Ortsteil Scheunen (Gemeinde Jegenstorf) wird nicht mitgerechnet. Stichtag ist der 31. Dezember.

Zahlungsmodus

Art. 59 ¹ Der Finanzverwalter stellt aufgrund des Voranschlages jährlich Rechnung.

² Der Finanzverwalter fordert die Kopf-Beiträge jeweils im 1. Quartal ein.

Haftung

Art. 60 ¹ Für die Schulden der Begräbnisgemeinde Jegenstorf haftet das Vermögen der Begräbnisgemeinde.

² Bei Auflösung der Begräbnisgemeinde Jegenstorf haften die angeschlossenen Gemeinden nach Art. 135 des Gemeindegesetzes.

Beitritt weiterer Gemeinden

Art. 61 ¹ Die Begräbnisgemeinde Jegenstorf kann weitere Gemeinden aufnehmen.

² Das zuständige Organ passt das Reglement den neuen Verhältnissen an.

³ Es legt eine allfällige Einkaufssumme in einer Übergangsbestimmung fest.

Austritt

Art. 62 ¹ Der Austritt aus der Begräbnisgemeinde Jegenstorf erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen der Begräbnisgemeinde oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge. Sie leisten ihre Kopf-Beiträge bis zum Datum ihres Austrittes. Bei kostspieligen Anlagen müssen sie zudem ihren Teil der noch nicht getilgten Anlageschulden der Begräbnisgemeinde Jegenstorf übernehmen.

Auflösung

Art. 63 ¹ Die Begräbnisgemeinde wird aufgelöst

a) durch Beschluss der Begräbnisgemeindeversammlung.

b) dadurch, dass alle angeschlossenen Gemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Begräbnisrat.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den angeschlossenen Gemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den fünf vorangehenden Jahren zugewiesen.

Information

Form der Mitteilungen

Art. 64 ¹ Mitteilungen an die angeschlossenen Gemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im zuständigen amtlichen Anzeiger.

³ Die Begräbnisgemeinde Jegenstorf kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 65 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement der Begräbnisgemeinde Jegenstorf vom 30.05.2012 und weitere widersprechende Vorschriften

auf.

Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 5. November 2014 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

sig.

Chr. Steimer

Die Sekretärin:

sig.

S. Stettler

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 03.10.2014 bis 5.11.2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Gemeindeschreibereien der angeschlossenen Gemeinden öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Fraubrunner Anzeiger Nr. 40, vom 3. Oktober 2014 bekannt.

Jegenstorf, 5. November 2014

Die Sekretärin:

sig.

S. Stettler

Beilage 1: Organigramm



Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an der Begräbnisgemeindeversammlung

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation der Aufbahrungshalle

Aus der Begräbnisgemeindeversammlung liegen keine Anträge vor.

Frage des Präsidenten „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation der Aufbahrungshalle annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Kauf eines Fahrzeuges

Antrag Begräbnisrat: Unimog Fr. 50'000.--

Antrag aus der Begräbnisgemeindeversammlung: Toyota Fr. 35'000.--

Frage des Präsidenten: „Wer für ein Fahrzeug der Marke Unimog (Fr. 50'000.--) ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für ein Fahrzeug der Marke Toyota (Fr. 35'000.--) ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine Ja-/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr ein neues Fahrzeug (Sieger)?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau einer Aufbahrungshalle

Vorlage Begräbnisrat:
– Standort A
– Flachdach
– Kein Keller

Anträge aus der Begräbnis-
gemeindeversammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A, B, C
- b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
- c) Flachdach, Satteldach
- d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C

Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C

- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung

- c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach

- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Aufbah-
rungshalle mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 11)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Begräbnisrat bis Fr. 20'000.-- abschliessend;

Begräbnisgemeindeversammlung über Fr. 20'000.-- abschliessend.

Beispiel

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Kompetenz des Begräbnisrates von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Begräbnisgemeindeversammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.-- abschliessend.